

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Forstwirtschaft, Am Weiher 5/6, 9400
Wolfsberg

Datum 20.01.2020
Zahl **WO13-FOS-34/2003 (050/2020)**
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Dipl.-Ing. Robert Svaton
Telefon 050 536-66410
Fax 050 536-66200
E-Mail post.bhwo@ktn.gv.at
Seite 1 von 2

STADTAMT BAD ST. LEONHARD I. LAV.											
21. Jan. 2020										Zahl	
										Beilagen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Baumf.

*Anschloß
(Kopie Abs. 4 - Newopape)*

Betreff:
Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr
Verbot des Feuerentzündens und Rauchverbot

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm mit § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse (anhaltende Trockenheit und fehlende Winterfeuchtigkeit), welche die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist **im gesamten Bezirk Wolfsberg jegliches Feuerentzündens sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich** (dazu zählen alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturart) **verboten**.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Georg Fejan